

## **Erläuterung zur 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen den Städten Gera und Weimar zum Thüringer Gesetz über das Sinnesbehindertengeld**

### **Betreff:**

Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Weimar und der Stadt Gera zur Übertragung von Aufgaben nach dem Thüringer Blindengeldgesetz und dem Thüringer Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit für das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren.

### **Sachdarstellung:**

Aktuell liegt ein Gesetzentwurf der Landesregierung zum Siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes (ThürBliGG) vor. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Wesentlicher Inhalt dieses Gesetzentwurfes ist die Einführung eines Sinnesbehindertengeldes für gehörlose Menschen. Damit wird das bisherige Blindengeldgesetz um Leistungen erweitert.

### **Problem und Regelungsbedürfnis:**

Die bisherige Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Weimar und der Stadt Gera vom 24.11.2009, bekanntgemacht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2009, S. 2111, umfasst die Übertragung der Aufgaben, für die die Stadt Weimar nach § 8 Abs. 1 des Thüringer Blindengeldgesetzes – Blindengeld- sowie § 12 Abs. 1 des Thüringer Blindengeldgesetzes i.V.m. § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)- Blindenhilfe- und § 1 des Thüringer Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit für das Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens i.V.m. § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)- Schwerbehindertenfeststellungsverfahren zuständig ist, an die Stadt Gera. Nunmehr ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zum Siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes beabsichtigt, ein Sinnesbehindertengeld einzuführen und damit u.a. den anspruchsberechtigten Personenkreis zu erweitern. Für die Stadt Weimar ca. 80 Fälle. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit ist die jetzige Zweckvereinbarung zu ändern.

Die wirksame Änderung der Zweckvereinbarung bedarf eines Stadtratsbeschlusses und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger, möglichst bis Inkrafttreten des Gesetzes.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Gem. § 8a des Gesetzentwurfes zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes werden, die durch den Vollzug dieses Gesetzes hinsichtlich des Sinnesbehindertengeldes für gehörlose Menschen entstehenden Mehrbelastungen im Sinne des § 23 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes, durch Zahlung einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 42,18 € je Antrag auf Sinnesbehindertengeld für gehörlose Menschen vom Land erstattet.

Für die Stadt Weimar werden infolge des Gesetzentwurfs zusätzlich ca. 65 Fälle angenommen. Bei einem monatlichen Anspruch vom 100 Euro Sinnesbehindertengeld für gehörlose Menschen ist hierfür mit zusätzlichen Kosten von 78.000 Euro/Jahr zu rechnen. Dieser Aufwand wird durch das Land Thüringen 1:1 refinanziert.